

HAUSORDNUNG

Lieber Mieter, liebe Mieterin, liebe Kinder, um ein angenehmes Zusammenleben unter einem Dach möglich zu machen, gelten die nachstehenden Regeln für alle Bewohner des Hauses.

Schutz vor Lärm

Jeder Bewohner sollte sich stets um Rücksichtnahme gegenüber den anderen Bewohnern des Hauses bemühen. Ruhestörende Geräusche sind zu vermeiden. Lärmverursachende Arbeiten sind auf die Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 19:00 Uhr zu beschränken. Das Abspielen von Musik, die Nutzung von TV und Radio sowie das Spielen von Musikinstrumenten dürfen nicht zur Belästigung anderer führen und sind somit auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

Kinder

Kinder sind bei uns willkommen und dürfen auf den dafür vorgesehenen Flächen spielen. Bei Verlassen der Spielstätte ist sämtliches Spielzeug wegzuräumen. Das Spielen im Treppenhaus und im Keller ist grundsätzlich untersagt.

Haustiere

Haustiere dürfen sich nicht unbeaufsichtigt in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen. Von den Spielplätzen sind die Haustiere grundsätzlich fernzuhalten.

Reinigung und Müllentsorgung

Das Haus und das Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu halten. Fußböden sind nach den entsprechenden Pflegevorschriften zu behandeln und sauber zu halten.

Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten wird in der kleinen Hausordnung und großen Hausordnung geregelt.

Die „kleine Hausordnung“ ist einmal wöchentlich im Wechsel zwischen den Mietparteien auf der Etage durchzuführen.

Sie beinhaltet:

- **Das Kehren und Wischen des Treppenflures auf der jeweiligen Etage**
- **Das Kehren und Wischen der Treppe zwischen der jeweiligen Etage und der darunterliegenden bzw. in der 1. Etage bis zum Hauseingang**
- **Das feuchte und anschließend trocken Abwischen des entsprechenden Treppengeländers**
- **Das Putzen eines eventuell vorhandenen Fensters im Treppenhaus**
- **Das Abkehren von Wänden und Ecken im Treppenhaus, wenn notwendig (z. B. Spinnennetze)**
- **Sich im jeweiligen Bereich befindliche Wandkästen, Briefkästen u. s. w. sind ebenfalls von Staub zu befreien**

Die „große Hausordnung“ ist 14-tägig im Wechsel zwischen den Mietern des Hauses durchzuführen.

Sie beinhaltet:

- **Das Kehren des Kellerbereiches**
- **Das Putzen von frei zugänglichen Fenstern in diesen Bereichen**

Für die Reinigung der Kellerfenster, die zu den Kellerbereichen der Mieter gehören, ist jeder Mieter selbst verantwortlich. Das Putzen hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Diese Fenster sind nicht zu

Erfüllt der Mieter seine Reinigungspflichten nicht, so ist der Vermieter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.

Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter.

Treppenhaus und Flure

Aus Brandschutzgründen und aus Rücksichtnahme gegenüber den anderen Bewohnern des Hauses dürfen die Treppen und Flure nicht zum Abstellen von Gegenständen – insbesondere von Fahrrädern und Kinderwagen – benutzt werden. Falls es durch den Transport von Gegenständen zur Verunreinigung des Treppenhauses kommt, ist diese vom Verursacher sofort zu säubern.

Fassade und Balkone

Plakate, Markisen, Tafeln oder ähnliches dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters angebracht werden. Soweit die Zustimmung erteilt wurde, ist für eine sachgemäße und sichere Anbringung zu sorgen. Blumenbretter und Blumenkästen dürfen ebenfalls erst nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter angebracht werden und im Falle einer Zustimmung am Balkon oder auf der Fensterbank sicher angebracht werden. Beim Gießen von Blumen ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht an der Hauswand herunter läuft und auf die Fenster und Balkone anderer Mieter tropft.

Fahrzeuge

Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden. Beim Befahren der Garageneinfahrten und Parkplätze ist stets Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und im Fahrradkeller gestattet.

Sonstiges

Die Mieträume sind sauber zu halten, gut zu lüften und pfleglich zu behandeln. In den Wohnungen darf keine größere Anzahl an Wäschestücken durch Aufhängen getrocknet werden. In den Hausfluren ist das Aufhängen von Wäsche grundsätzlich untersagt. Zum Wäscheaufhängen sind die dafür vorgesehenen Plätze im Freien bzw. der Boden zu nutzen.

Die Haustüren sind nach 20 Uhr zu verschließen. Generell sind diese geschlossen zu halten. Nebenräumen (z. B. Kellerzugangstüren) sind ebenfalls ordnungsgemäß bei Verlassen zu verschließen. Mit Rücksicht auf die Mitbewohner ist jeder ruhestörende Lärm, insbesondere nach 22 Uhr zu unterlassen.

Bei Störungen und Beschädigungen an den Versorgungsleitungen ist der Vermieter sofort zu informieren, besonders wenn dadurch auch andere Mieter betroffen sein könnten.

Um Frostschäden zu vermeiden, treffen die Mieter bei Frostgefahr in ihren Wohnungen die üblichen und notwendigen Vorkehrungen. Die Heizungen sind generell nicht völlig abzustellen, sodass immer der Frostschutz gegeben ist (auch bei längerer Abwesenheit).

Die Mietsache ist von allem Ungeziefer frei zu halten. Bei Verdacht auf Ungeziefer kann der Vermieter eine Untersuchung der Mietsache durch eine Fachfirma vornehmen und gegebenenfalls die Desinfektion der Mietsache durchführen lassen. Bei etwaigem Auftreten von Ungeziefer ist der Mieter verpflichtet umgehend den Vermieter zu informieren, sodass Maßnahmen zur Besichtigung ergriffen werden können.

Das Aufstellen und Lagern von Gegenständen aller Art außerhalb der Mieträume – insbesondere auf den Gemeinschaftsflächen – ist nicht gestattet. Die Kosten für den Abtransport unerlaubt abgestellter Gegenstände hat der Verursacher zu tragen.

Die vom Vermieter dem Mieter übergebenen Schlüssel dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Beschädigte Schlüssel sind dem Vermieter umgehend zurück zu geben.